BLATT 3.1

GEMEINDE STEINEN
ORTSTEIL HÖLLSTEIN
BEBAUUNGSPLAN "NEUTEICH"
(TEILÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE "ÖSTLICHE ORTSERWEITERUNG" UND "HAAGMATT")
ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM PARALLELVERFAHREN

ZEICHNERISCHER TEIL — M 1:500

4/1 ZEICHENERKLÄRUNG

ALLGEMEIN

- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 – 11 BauNVO)

- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GE — GEWERBEGEBIETE
- GEe — GEWERBEGEBIETE EINGESCHRÄNKT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GR — MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- III — ALS HÖCHSTMASS
- GH — MAX. ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE

BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o — OFFENE BAUWEISE
- H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ED — NUR EINZEL–UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE
- GL — MAX. ZULÄSSIGE GEBÄUDELÄNGE
- BAUGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

- FIRST– ODER GEBÄUDERICHTUNG ZWINGEND

NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER NUTZUNG	ANZAHL DER GESCHOSSE
GR	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG

- FLÄCHEN GLEICHER NUTZUNG

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- GEHWEG, STRASSE — STRASSENBEGRENZUNGS–LINIEN

(STRASSENEINTEILUNG NICHT VERBINDLICH)

VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)

- V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSER–RECHTLICHEN FESTZETZUNGEN

ANPFLANZUNGEN, PFLANZBINDUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- SONSTIGE BESTEHENDE BÄUME

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR: (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- St — STELLPLÄTZE
- Ca — CARPORTS (ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE)
- Ga — GARAGEN
- MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- LR — LEITUNGSRECHT
- BÖSCHUNG
- ABGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT UNTER–SCHIEDLICHER ART UND MASS DER BAU–LICHEN NUTZUNG (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GEBÄUDEHÖHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS–BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
gem. § 74 LBO

DACHFORM:

- SD — SATTELDACH

Planfertigung
PLANUNGSGRUPPE SÜD–WEST
BÜRO FÜR STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR
DIPL.-ING. ING. H.R.GÜDEMANN FREIER ARCHITEKT
79539 LÖRRACH TURMSTR. 22 TEL. 07621/2300+FAX 8527
Stempel/Unterschrift

Entwurf vom 12.05.1998
geändert 21.07.1998

Planer/in Dipl. Ing. Nocke
Zeichner/in Ruzicka

Verfahrensübersicht und Ausfertigung

Aufstellungsbeschluss	am 10.03.1998	öffentliche Bekanntmachung	am	25.03.1998
Frühz. Bürgerbeteiligung	Beschluß am 10.03.1998	öffentliche Bekanntmachung	am	25.03.1998
	durchgeführt vom 01.04.1998	bis		15.04.1998
		Veranstaltung	am	07.04.1998
Öffentliche Auslegung	Beschluß am 12.05.1998	öffentliche Bekanntmachung	am	20.05.1998
	durchgeführt vom 28.05.1998	bis		29.06.1998
Beteiligung Träger öffentlicher Belange	am 12.05.1998	Benachrichtg. über öff. Ausl.	am	20.05.1998
Beschluss über Bedenken und Anregungen	am 21.07.1998	**Satzungsbeschluss**	am	22.09.1998

Ausfertigung der Satzung

Steinen, den _____

Förster
(Förster, Bürgermeister-Stellvertreter)

GEMEINDE STEINEN

Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch öffentliche Bekanntmachung am _____

Vermerke

Dieser Bebauungsplan wurde nach Inkrafttreten geändert:
rechtsverbindlich am _____ Aktenplanzeichen _____
rechtsverbindlich am _____ Aktenplanzeichen _____

(Sonstige Vermerke)

Genehmigt gemäß § 10 BauGB
10. Nov. 1998
Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -

LANDRATSAMT 1314 LÖRRACH

In Kraft getreten am 25. Nov. 1998
Landratsamt Lörrach
– Baurechtsamt –

LANDRATSAMT LÖRRACH

1315